

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung Aerofilm Systems GmbH, mit satzungsmäßigem Sitz und Firmenschrift in Kleve HRB-Nummer: 11523).

Die Aerofilm Systems GmbH wird in diesen Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen als "Auftragnehmer" und ihre Gegenpartei bei Verträgen (ungeachtet der Qualifikation der Verträge) als "Auftraggeber" bezeichnet. Unter "Auftraggeber" wird in diesen Bedingungen verstanden: jede (Rechts-)Person, die mit dem Auftragnehmer einen Vertrag abgeschlossen hat bzw. abschließen möchte sowie darüber hinaus deren Vertreter, Bevollmächtigte(r), Rechtsnachfolger und Erben.

Artikel 1. Anwendbarkeit der Bedingungen

- Die vorliegenden Bedingungen finden auf und sind Bestandteil von alle(n) vom Auftragnehmer stammende(n) Angebote, Offerten, alle(n) ihm erteilte(n) Aufträge und von ihm abgeschlossene(n) Verträge – wie auch immer bezeichnet – sowie (auf) deren Ausführung Anwendung, wobei der Auftragnehmer dem Auftraggeber Güter und/oder Dienste - welcher Art auch immer liefert - auch, wenn diese Güter und/oder Dienste nicht (näher) in diesen Bedingungen umschrieben sind.
- Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, führt der Auftragnehmer seine Lieferungen unter Anwendung dieser Bedingungen durch. Der Auftragnehmer stimmt der Anwendung der vom Auftraggeber angewandten Bedingungen nicht zu, auch nicht, wenn der Auftraggeber darauf verweist bzw. diese übersendet, Abweichungen von und/oder Ergänzungen zu diesen Bedingungen sind nur gültig, wenn diese vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.
- Falls und sofern eine oder mehrere dieser Bestimmungen aus diesen Bedingungen nichtig oder anfechtbar ist/sind, bleibt hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen unberührt. Die nichtige bzw. anfechtbare Bedingung wird im Einvernehmen zwischen den Parteien durch eine Bestimmung ersetzt, die dem Zweck, dem Inhalt und der Bedeutung der früheren Bestimmung so weit wie möglich nahe kommt.
- Der Auftragnehmer kann jederzeit (nähere) Anforderungen an die Kommunikation zwischen den Parteien und die Durchführung von Rechtshandlungen per E-Mail stellen.

Artikel 2. Angebote, Offerten und Auftragsbestätigungen

- Jedes Angebot oder jede Offerte seitens des Auftragnehmers, in welcher Form auch immer, ist freibleibend, sofern nichts anderes ausdrücklich festgelegt ist. Der Auftragnehmer kann noch unverzüglich nach Annahme des Angebots/der Offerte einen Widerruf einlegen.
- Angebote ohne explizite Annahmefrist gelten während eines Zeitraums von dreißig Tagen nach Datum des Angebots.
- Die Übersendung von Angeboten, Offerten und/oder (anderen) Dokumentation verpflichtet den Auftragnehmer nicht zur Annahme eines Auftrags. Die Nichtannahme wird dem Auftraggeber vom Auftragnehmer so schnell wie möglich - in jedem Falle aber innerhalb von 14 Tagen - mitgeteilt.
- Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder per Nachnahme zu liefern.
- Alle mit einem Angebot oder einer Offerte erteilten Preislisten, Kostenaufstellungen, Broschüren und alle anderen sich auf Güter und/oder Dienste des Auftragnehmers beziehenden Daten sind für den Auftraggeber nur dann bindend, falls der Auftragnehmer dies ausdrücklich schriftlich in der Auftragsbestätigung festlegt. In allen anderen Fällen, d.h. falls der Auftragnehmer dies den Marktparteien bzw. dem Auftraggeber nur freibleibend vorlegt, können die Marktparteien bzw. der Auftraggeber aus den Preislisten, Kostenaufstellungen und dergleichen keinerlei Recht gegenüber dem Auftragnehmer herleiten. Die verschiedenen Angaben werden möglichst genau getätigt. Offensichtliche Schreibfehler und/oder Irrtümer können vom Auftragnehmer korrigiert werden.
- Alle mit einem Angebot, einer Offerte oder auf andere Art und Weise erteilten Angaben und Informationen sowie alle zur Verfügung gestellten Abbildungen, Beschreibungen, Maße und dergleichen bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Wer dieses geistige Eigentum (Urheberrecht) verletzt, handelt gegenüber dem Auftragnehmer unrechtmäßig, wobei der Auftragnehmer gerichtliche Schritte einleiten wird. Der Auftragnehmer kann vom Urheber der Zuwiderhandlung vollständigen Schadensersatz fordern.
- Aus dem Inhalt der Broschüren des Auftragnehmers können gegenüber dem Auftragnehmer keinerlei Rechte hergeleitet werden. Die darin enthaltene Farbstellungen, Maße und/oder Beschreibungen sind für den Auftragnehmer nicht bindend.

Artikel 3. Vertrag

- Der Auftragnehmer übersendet dem Auftraggeber unverzüglich nach erzielter Übereinstimmung hinsichtlich des Verkaufs und der Lieferung seiner Güter und/oder Dienste an den Auftraggeber eine Auftragsbestätigung, in der die wichtigsten Elemente des Vertrages enthalten sind.
- Ohne gegenteilige Nachricht seitens des Auftraggebers dient die Auftragsbestätigung als Beweis für die erzielte Übereinstimmung bzw. für den zustande gekommenen Vertrag.
- Bei Vorgängen, für die nach Art und Umfang kein Angebot und keine Auftragsbestätigung übersandt werden, gilt – außer der Reklamation innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Rechnungsdatum - die Rechnung als korrekte und vollständige Wiedergabe des Vertrages.
- Ein Vertrag gilt in jedem Falle als zustande gekommen, wenn der Auftrag tatsächlich vom Auftragnehmer durchgeführt wird und der Auftraggeber nicht umgehend gegen diese Durchführung protestiert.
- Mündliche Aufträge werden entsprechend den vom Auftragnehmer vorgenommenen Notizen und der diesbezüglichen Interpretation durchgeführt. Selbstverständlich ist der Auftraggeber befugt, den Gegenbeweis anzutreten.
- Jeder Auftrag wird vom Auftragnehmer unter der aufschiebenden Bedingung angenommen, dass der Auftraggeber – ausschließlich nach Entscheidung des Auftragnehmers – hinsichtlich der finanziellen Erfüllung des Vertrages ausreichend kreditwürdig ist.
- Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, bei oder nach Abschluss des Vertrages vom Auftraggeber eine Sicherheit für die Erfüllung der Zahlungs- und/oder anderen Verpflichtungen zu fordern, bevor mit der Durchführung der Arbeiten bzw. der Lieferung des Kaufobjekts begonnen wird.
- Falls der Auftraggeber hinsichtlich der Durchführung des Auftrages nachträglich Änderungen verlangt werden, nachdem der Auftrag erteilt wurde, müssen diese dem Auftragnehmer rechtzeitig und schriftlich mitgeteilt werden. Falls die angesprochenen Änderungen mündlich oder per Telefon erteilt werden, geht das Risiko der Umsetzung dieser Änderungen zu Lasten des Auftraggebers.
- Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, aufgrund der Änderungen im Auftrag eventuell eine Preisänderung vorzunehmen.
- Änderungen, die in einem bereits erteilten Auftrag angebracht werden, können dazu führen, dass die für die Veränderungen vereinbarte Lieferzeit vom Auftragnehmer überschritten wird. Für derartige Verzögerungen ist der Auftragnehmer nicht haftbar.

Artikel 4. Durchführung des Vertrages

- Der Auftragnehmer bestimmt die Art und Weise, wie der Auftrag durchzuführen ist. Falls der Auftraggeber dies wünscht, hat er die Pflicht, diesen über die Art und Weise der Durchführung zu informieren, sofern dies nicht im Widerspruch zur Art des Auftrages steht.
- Nach Absprache mit dem Auftraggeber und falls dies für eine korrekte Durchführung des ihm erteilten Auftrages notwendig und wünschenswert erachtet wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, bei der Durchführung des Vertrages andere einzuschalten, deren Kosten dem Auftraggeber dann entsprechend den vorgelegten Preisangaben weiterberechnet werden.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer rechtzeitig alle Informationen und Bescheide zur Verfügung zu stellen, die für eine korrekte Durchführung des Vertrages erforderlich sind und ihm alle Mitwirkung zu gewähren.
- Der Auftragnehmer hat das Recht, die Durchführung des Auftrages bis zu dem Moment auszusetzen, an dem der Auftraggeber den im vorigen Absatz genannten Verpflichtungen entsprochen hat.

Artikel 5. Preise

- Alle Preise lauten und gelten als festgesetzt in Euro, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Eventuelle Kursänderungen werden weiterberechnet.
- Alle Preise basieren auf der Lieferung ab Firma, Depot oder anderem Lagerplatz des Auftragnehmers, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, Einfuhrzölle, andere Steuern, Abgaben und zuzüglich der Kosten, die infolge des Vertrages zwischen den Parteien zu Lasten des Auftraggebers gehen. Die Preise basieren auf den Tarifen, Löhnen, Einfuhrzöllen, Steuern und den anderen preisgestaltenden Faktoren, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses galten.
- Im Falle der Änderung eines oder mehrerer dieser Faktoren bei einem Vertrag mit einer Laufzeit von mehr als drei Monaten ist der Auftragnehmer berechtigt, auch die angebotenen oder vereinbarten Preise dementsprechend mit rückwirkender Kraft zum Zeitpunkt der Änderung anzupassen. Auf Wunsch des Auftraggebers werden die Änderungen angegeben. Unter der Laufzeit des Vertrages wird der Zeitraum verstanden, der zwischen dem Datum liegt, an dem der Auftrag des Auftraggebers erhalten wurde und dem Datum, an dem die Arbeiten vom Auftragnehmer begonnen bzw. das Kaufobjekt geliefert wurde. Eine derartige Preis Anpassung gibt dem Auftraggeber nicht das Recht, den Vertrag aufzulösen.

Artikel 6. Annullierung

Falls der Auftraggeber den Auftrag annullieren möchte, nachdem dieser zustande gekommen ist, werden – ungeachtet des Rechts des Auftragnehmers auf vollständigen Schadensersatz, einschließlich des entgangenen Gewinns – 10 % des Auftragspreises (einschl. MwSt) als Annullierungskosten in Rechnung gestellt.

Artikel 7. Transport, Lieferung und Risiko

- Die Art des Transportes, der Versendung, der Verpackung und dergleichen werden, falls der Auftraggeber keine nähere Anweisung erteilt hat, vom Auftraggeber als guter Kaufmann festgelegt. Eventuelle spezifische Wünsche des Auftraggebers hinsichtlich des Transports/der Versendung werden nur durchgeführt, falls der Auftraggeber erklärt hat, die entsprechenden Mehrkosten zu übernehmen.
- Beim Kauf erfolgt die Lieferung ab Fabrik: "Ex Works" laut Incoterms 2000; das Risiko an der Sache geht in dem Moment auf den Auftraggeber über, in dem der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Sache zur Verfügung stellt.
- Ungeachtet der Ausführungen im vorigen Absatz können Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren, dass der Auftragnehmer den Transport regelt. Das Risiko der Lagerung, der Beladung, des Transports und der Entladung ruhen auch in dem Fall beim Auftraggeber. Der Auftraggeber kann sich gegen diese Risiken versichern.
- Auch falls der Verkäufer das Kaufobjekt installiert und/oder montiert, geht das Risiko der Sache zu dem Moment auf den Auftraggeber über, in dem der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Sache im Betriebsgebäude des Auftraggebers oder an einem anderen vereinbarten Ort zur Verfügung stellt.
- Der Auftragnehmer ist berechtigt, in Teilen zu liefern (Teillieferungen), die er gesondert in Rechnung stellen kann.
- Die vom Auftragnehmer angegebenen Liefer- und Durchführungsfristen sind immer annähernd und können nicht als Endfrist angesehen werden, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung muss der Auftragnehmer daher schriftlich in Verzug gesetzt werden.
- Eine Überschreitung der Lieferfrist verpflichtet den Auftragnehmer weder zu irgendeiner Vergütung noch hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen.
- Wenn die Güter nach Ablauf der Lieferzeit nicht vom Auftraggeber abgenommen worden sind, werden sie auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers zu seiner Verfügung eingelagert.

Artikel 8. Sicherheiten und Eigentumsvorbehalt

- Nach Lieferung bleibt der Auftragnehmer Eigentümer der gelieferten Sachen, solange der Auftraggeber:
 - in der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder anderen gleichartigen Verträgen versagt oder versagen wird;
 - für durchgeführte oder noch durchzuführende Arbeiten aus solchen Verträgen nicht bezahlt oder nicht bezahlen wird;
 - Forderungen, die sich aus der Nichterfüllung der oben genannten Verträge wie Schäden, Vertragsstrafen und Kosten ergeben, nicht bezahlt hat.
- Im Falle einer nicht rechtzeitigen Bezahlung eines fälligen Betrages, bei Zahlungsaufschub, Konkurs, Aussetzung der Zahlung, Liquidation des Auftraggebers oder im Falle des Ablebens (wenn der Auftraggeber eine natürliche Person ist) ist der Auftragnehmer berechtigt, den Auftrag ohne Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention ganz oder teilweise zu annullieren bzw. aufzulösen und den unbezahlt gebliebenen Teil der Lieferung, auf dem der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers ruht, als sein Eigentum zurück zu fordern.
- Die Annullierung und Rücknahme lassen den Anspruch des Auftragnehmers auf Vergütung des Verlustes oder Schadens unberührt. In diesen Fällen ist jede Forderung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber direkt und vollständig fällig.
- Falls der Auftraggeber den vereinbarten Preis noch nicht bezahlt hat und die betreffenden Güter an Dritte verkauft sowie geliefert sind, gewährt der Auftraggeber dem Auftragnehmer bereits jetzt für den Fall eine unwiderrufliche Vollmacht, verschafft ihm dem Auftragnehmer alle notwendigen Informationen zur Gründung eines Pfandrechts auf die Forderung gegenüber dem oben genannten Dritten und wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber oder dem oben genannten Dritten auf Wunsch über die Art und den Betrag der Forderung in Kenntnis setzen, für den das Pfand als Sicherheit dient.



Artikel 9. Bezahlung

1. Alle Rechnungen werden vom Auftraggeber entsprechend den auf der Rechnung genannten Zahlungsbedingungen bezahlt. In Ermangelung spezifischer Konditionen wird der Auftraggeber die Rechnungen innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungsdatum bezahlen. Der Auftraggeber ist nicht zur Verrechnung oder zur Aussetzung einer Zahlung befugt. Das auf dem Bank-/Giroauszug des Auftragnehmers angegebene Wertstellungsdatum ist ausschlaggebend und wird daher als Zahlungstermin angesehen.
2. Falls die Bezahlung nicht innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungsdatum bzw. zum vereinbarten Zahlungstermin stattgefunden hat, ist der Auftraggeber in Verzug und hat er ab dem Datum des Verzuges Verzugszinsen an den Auftragnehmer in Höhe von 1,5 % pro Kalendermonat zu zahlen, berechnet über den Kaufpreis oder den noch unbezahlten Teil des Kaufpreises. Alle dem Auftragnehmer entstandenen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten gehen ebenfalls zu Lasten des Auftraggebers. Die außergerichtlichen Inkassokosten werden – mit einem Mindestbetrag in Höhe von 15 % der unbezahlten Summe – anhand des dann geltenden Inkassotarifes festgestellt, der von den Gerichten in den Niederlanden angewandt wird. Die gerichtlichen Kosten umfassen auch alle tatsächlichen Kosten des Rechts- und Verfahrensbeistand während eines Gerichtsverfahrens, die über den Liquidationstarif hinausgehen.
3. Die vom Auftraggeber getätigten Zahlungen dienen immer zunächst der Begleichung aller zu zahlenden Zinsen und Kosten und dann der Begleichung der fälligen Rechnungen, die am längsten offen stehen, auch wenn der Auftraggeber angibt, die Begleichung beziehe sich auf eine spätere Rechnung.
4. Falls der Auftraggeber:
 - a. für Konkurs erklärt wird, eine Forderungsabtretung vornimmt, einen Antrag auf Zahlungsaufschub einreicht oder das gesamte oder ein Teil des Eigentums beschlagnahmt wird,
 - b. verstirbt, entmündigt oder aufgelöst wird,
 - c. irgendwelche ihm kraft Gesetz oder kraft dieser Bedingungen obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt,
 - d. es unterlässt, einen Rechnungsbetrag oder einen Teil davon innerhalb der festgelegten Frist zu zahlen,
 - e. dazu übergeht, einen Streik auszurufen oder eine Übertragung seines Betriebes bzw. eines wichtigen Teils des Betriebes einschließlich der Beteiligung seines Betriebes an einer noch zu gründenden oder eine bereits bestehenden Gesellschaft zu betreiben oder eine Änderung in des Gegenstandes seines Betriebes vorzunehmen,

hat der Auftragnehmer einzig und allein durch den Eintritt einer der oben genannten Umstände das Recht, entweder den Vertrag aufzulösen oder einen Betrag, der vom Auftraggeber aufgrund der vom Auftragnehmer geleisteten Dienste umgehend und ohne dass eine Mahnung oder Inverzugsetzung erforderlich ist, in einem Betrag zu fordern; dies alles ungeachtet des Anspruchs des Auftragnehmers auf Vergütung der Kosten, des Schadens und der Zinsen.

Artikel 10. Reklamationen

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferten Sachen und die Verpackung umgehend bei Ablieferung auf eventuelle Mängel und/oder sichtbare Beschädigungen zu kontrollieren oder diese Kontrolle nach Mitteilung des Auftragnehmers durchzuführen, dass die Sachen für den Auftraggeber bereitstehen.
2. Der Auftraggeber muss alle eventuellen Mängel und/oder Beschädigungen der gelieferten Sachen und/oder der Verpackung, die bei der Ablieferung festgestellt werden, auf dem Lieferschein, der Rechnung und/oder dem Transportdokument notieren (lassen), ansonsten wird vom Auftraggeber angenommen, dass er alles so akzeptiert hat, wie es geliefert wurde. Danach werden Reklamationen nicht mehr in Behandlung genommen.
3. Eventuelle Reklamationen werden vom Auftragnehmer nur in Behandlung genommen, wenn diese dem Auftraggeber direkt innerhalb von 5 Tagen nach Lieferung der betreffenden Leistung schriftlich unter genauer Angabe der Art und der Gründe mitgeteilt wurden.
4. Falls vereinbart wurde, dass die Rechnung nachträglich bezahlt wird, müssen Reklamationen zur Rechnung innerhalb von 14 Tagen eingereicht werden.
5. Nach Ablauf dieser Fristen wird vom Auftraggeber angenommen, dass er die gelieferten Sachen bzw. die Rechnung akzeptiert hat. Danach werden Reklamationen nicht mehr vom Auftragnehmer in Behandlung genommen.
6. Die Behandlung von Beschwerden durch den Auftragnehmer gilt nicht als Haftungsübernahme in welcher Form auch immer.
7. Falls der Auftragnehmer die Beschwerden des Auftraggebers als berechtigt erachtet, verpflichtet sich der Auftragnehmer ausschließlich zur korrekten Lieferung der Leistung oder – je nach Entscheidung des Auftragnehmers – zur Rückerstattung des Kaufpreises mittels Gutschrift des Betrages der Leistung. Der Auftraggeber ist nicht befugt, bezahlte Beträge mit noch offenstehenden Rechnungen zu verrechnen.
8. Die Rücksendung der gelieferten Sachen kann nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers unter den vom Auftragnehmer festzulegenden Bedingungen erfolgen.

Artikel 11. Haftung und Garantien

1. Ungeachtet der Frage, ob die Haftung des Auftragnehmers durch eine Versicherung gedeckt ist, beschränkt sich die Gesamthaftung des Auftragnehmers wegen eines anrechenbaren Versäumnisses in der Erfüllung des Vertrages auf die Vergütung des direkten Schadens bis höchstens auf einen Betrag in Höhe des für den Vertrag festgelegten Preises (zuzüglich MwSt). Falls der Vertrag in der Hauptsache ein Dauervertrag mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr ist, wird der für den Vertrag vereinbarte Preis auf die Gesamtsumme der Vergütungen für ein Jahr (zuzüglich MwSt) festgesetzt. Falls der Auftragnehmer wegen eines Schadens, dessen Betrag den im vorigen Satz angeführten Rechnungsbetrag übersteigt, von einem Dritten haftbar gemacht wird, muss der Auftraggeber den Auftragnehmer hinsichtlich des Mehrbetrages durch seine Vergütung an den Dritten schützen. Die Gesamtvergütung für direkten Schaden darf jedoch niemals mehr als € 2.500.000 (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro) betragen. Unter direktem Schaden werden verstanden:
 - a. die angemessenen Kosten, die der Auftraggeber machen muss, um die Leistung des Auftragnehmers am Vertrag zu erfüllen; dieser Schadensersatz wird jedoch nicht vergütet, falls der Vertrag durch oder aufgrund einer Forderung des Auftraggebers aufgelöst wird;
 - b. die angemessenen Kosten, die zur Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens im Sinne dieser Bedingungen gemacht werden;
 - c. die angemessenen Kosten, die zur Vermeidung oder Einschränkung des Schadens gemacht werden, sofern der Auftragnehmer nachweist, dass diese Kosten zur Einschränkung des direkten Schadens im Sinne dieser Bedingungen geführt haben.
2. Die Haftung des Auftragnehmers für Schaden durch Tod oder Körperschaden bzw. wegen materieller Beschädigung von Sachen beträgt niemals mehr als € 2.500.000 (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro).

3. Die Haftung des Auftragnehmers für indirekten Schaden, Folgeschaden, Gewinnausfall, entgangene Einsparungen, geringeren Goodwill, Schaden durch Betriebsunterbrechung, Schaden infolge von Absprachen zwischen Abnehmer und Auftraggeber, Datenbeschädigung oder –verlust, Schaden im Zusammenhang mit der Nutzung der vom Auftraggeber vorgeschriebenen Sachen oder Materialien von Dritten durch den Auftragnehmer, Schaden im Zusammenhang mit der Einschaltung von Zulieferern, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber vorgeschrieben wurden, sowie alle anderen Formen von Schaden im Sinne von Artikel 11.1 und 11.2, aus welchem Grunde auch immer, ist ausgeschlossen. In jedem Fall ist der Auftragnehmer nicht für Schaden haftbar, der durch die nicht vorschriftsmäßige Nutzung der gelieferten Sache oder deren Untauglichkeit für den Zweck entstanden ist oder verursacht wird, für den sie vom Auftraggeber angeschafft wurde.
4. Die in den vorigen Absätzen dieses Artikels 11 genannten Einschränkungen werden gegenstandslos, falls und sofern der Schaden die Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder dessen leitenden Personals ist.
5. Die Haftung des Auftragnehmers wegen eines anzurechnenden Versäumnisses in der Erfüllung eines Vertrages entsteht in allen Fällen nur, falls der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich und korrekt schriftlich in Verzug setzt, wobei eine angemessene Frist zur Beseitigung des Versäumnisses zu setzen und der Auftragnehmer auch nach Ablauf dieser Frist hinsichtlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen in Verzug ist. Die Inverzugsetzung muss eine vollständige und detaillierte Umschreibung des Versäumnisses enthalten, sodass der Auftragnehmer in der Lage ist, adäquat zu reagieren.
6. Bedingung für das Entstehen eines Anspruchs auf Schadensersatz ist, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer so schnell wie möglich schriftlich den Schaden meldet. Jede Forderung in Bezug auf den Schadensersatz erlischt nach Ablauf von 12 Monaten, gerechnet ab dem Entstehen der Forderung.
7. Der Auftraggeber schützt den Auftragnehmer gegenüber allen Ansprüchen Dritter wegen Produkthaftung infolge eines Mangels am Produkt oder System, das Dritten vom Auftraggeber geliefert wurde und das unter anderem aus Apparatur und anderen Materialien bestand, die vom Auftragnehmer geliefert wurden; dies unter dem Vorbehalt, dass der Auftraggeber nachweist, dass der Schaden durch diese Apparatur oder anderen Materialien entstanden ist.
8. Die Bestimmungen in diesem Artikel gelten auch zugunsten aller (Rechts-)Personen, die der Auftragnehmer zur Durchführung des Auftrages einsetzt.
9. Garantien werden vom Auftragnehmer nicht gewährt, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.

Artikel 12. Abrufaufträge

1. Falls die Rede von Abrufaufträgen ist und dabei keine Frist vereinbart wurde, innerhalb der ein Abruf erfolgen muss, gilt als Abruffrist der letzte Tag der Lieferfrist und wird die tatsächliche Auslieferung innerhalb von höchstens 15 Werktagen danach stattfinden.
2. Falls jedoch eine Abruffrist vereinbart wurde und der Auftraggeber innerhalb dieser Frist nicht abgerufen hat, wird der Auftragnehmer eine schriftliche Aufforderung versenden. In dieser Aufforderung wird eine zusätzliche Abruffrist von 8 Werktagen gesetzt, die mit dem Datum der betreffenden Aufforderung beginnt. Falls auch innerhalb dieser zusätzlichen Abruffrist kein Abruf erfolgt, hat der Auftragnehmer die Wahl zwischen der dann folgenden Auslieferung des Auftrags oder der Einlagerung der bestellten Sachen auf Kosten und Risiko des Auftraggebers.

Artikel 13. Höhere Gewalt

1. Falls der Auftragnehmer der Ansicht ist, sich in einer Situation höherer Gewalt zu befinden bzw. zu begeben, wird er den Auftraggeber hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen.
2. Als höhere Gewalt gelten alle Umstände, die der Auftragnehmer vernünftigerweise nicht vermeiden kann und deren Folgen der Auftragnehmer angemessenerweise nicht verhindern konnte; hierzu zählen: Streiks, Feuer, Arbeitsunterbrechungen, Maschinenschaden, Rohstoffknappheit, Konkurs des/der Lieferanten, Unterbrechung der Zulieferungen, Transportprobleme.
3. Im Falle höherer Gewalt ist der Auftragnehmer berechtigt, entweder den Vertrag unter Aussetzung der Verpflichtungen des Auftragnehmers für die Dauer der höheren Gewalt aufrecht zu erhalten oder den Vertrag ganz oder teilweise wegen unvorhergesehener Umstände aufzulösen. Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer schriftlich anweisen, seine entsprechende Entscheidung innerhalb von 10 Tagen bekannt zu geben. Der Auftragnehmer ist jedoch keinesfalls zu Schadensersatz gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet.
4. Der Auftragnehmer ist befugt, die Bezahlung der Leistungen zu fordern, die bei der Durchführung des betreffenden Vertrages erfolgt sind, bevor der Umstand eintritt, der die höhere Gewalt verursacht.

Artikel 14. Vertrauliche Information

Jede der Parteien garantiert, dass alle von der anderen Partei erhaltenen Daten, die man kennt oder kennen muss, vertraulich sind und geheim bleiben, sofern nicht eine gesetzliche Verpflichtung die Bekanntgabe dieser Daten verlangt. Die Partei, die vertrauliche Daten erhält, wird diese nur für den Zweck verwenden, für den sie erteilt werden. Daten werden in jedem Falle als vertraulich angesehen, falls diese von einer der Parteien als solche angemerkt sind.

Artikel 15. Export

Beim Export von Sachen durch den Auftraggeber finden die jeweils relevanten Exportbestimmungen Anwendung. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer gegenüber allen Ansprüchen Dritter schützen, die im Zusammenhang mit Verstößen gegen die anwendbaren Exportbestimmungen stehen, die dem Auftraggeber anzulasten sind.

Artikel 16. Rechtsstreitigkeiten

1. Auf alle Angebote, Auftragsbestätigungen, Verträge und deren Durchführung findet - unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinigten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980, niederländische Staatsanzeiger 1986, Seite 61 (Wieder Kaufvertrag) - niederländisches Recht Anwendung.
2. Alle Rechtsstreitigkeiten einschließlich der, die nur von einer der Parteien als solche angesehen werden, welche sich aus einem Vertrag ergeben, auf den diese Bedingungen Anwendung finden oder damit im Zusammenhang stehen oder die betreffenden Bedingungen selbst sowie deren Auslegung und Durchführung, sowohl von tatsächlicher oder juristischer Art, werden ausschließlich dem diesbezüglich zuständigen Gericht in 't-Hertogenbosch zur Entscheidung vorgelegt.

Die ursprünglichen Allgemeinen Bedingungen sind in niederländischer Sprache verfasst und hinterlegt. Die Bedingungen in deutscher/englischer Sprache sind lediglich Übersetzungen der Originalbedingungen.